



Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt
Tel. 0171 7841752
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

An das Stadtverordnetenbüro
der Stadt Darmstadt
Luisenplatz 5 a
64283 Darmstadt

11.12.2024

Kleine AfD-Anfrage: Arbeitspflicht für Asylanten

Gem. § 5 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte grds. zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit wird dessen Leistungsanspruch entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG auf Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege reduziert.

Deshalb fragen wir den Magistrat:

1.) Wie viele Leistungsberechtigte i.S.d. § 1 AsylbLG haben in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 in Darmstadt Arbeitsgelegenheiten i.S.d. § 5 AsylbLG erbracht?

2.)

a) Wurden in Darmstadt Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen erbracht?

Wenn ja, welche? Bitte um eine detaillierte Beschreibung

b) Wurden seitens der Stadt Darmstadt Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt?



Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt
Tel. 0171 7841752
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

Wenn ja, welche?

Wenn nein, aus welchem Grund erfüllte die Stadt Darmstadt ihre gesetzlich verbindliche Soll-Verpflichtung nicht?

3.) Wann wird die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zum Wohle der Darmstädter Allgemeinheit nachkommen, ohne dass das pflichtwidrige Unterlassen zu negativen rechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen führt?

Für die AfD-Fraktion

Fraktionsvorsitzender
Günter Zabel

Stadtverordneter
Dr. Reinhard Ballhorn